

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 22. Dezember 1992

275. Stück

-
808. Verordnung: Bewilligungspflicht von Waren
809. Verordnung: Bewilligungspflicht von Waren in der Einfuhr
810. Verordnung: Einrichtung und Wirkungsbereich der Bereichsleitungen der Wasserstraßendirektion
811. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 70 Packer Straße im Bereich der Gemeinden Voitsberg, Bärnbach und Rosental an der Kainach
812. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinde Gaschurn
-

808. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht von Waren

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 469/1992 wird unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Die Befreiungsbestimmungen des § 4 Abs. 1 lit. b, c, d, i und l des Außenhandelsgesetzes 1984 finden auf die Ausfuhr der nachstehend genannten Waren keine Anwendung:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0104 --	Schafe und Ziegen, lebend
0204 --	Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0206 --	Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:
80 -	andere, frisch oder gekühlt: A - von Schafen und Ziegen
90 -	andere, gefroren: A - von Schafen und Ziegen

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht von Waren, BGBl. Nr. 674/1987, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 618/1991 außer Kraft.

Schüssel

809. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht von Waren in der Einfuhr

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 469/1992 wird unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Rechtsgeschäfte oder Handlungen welche die Einfuhr von Waren der Nummer 3102 des Zolltarifes zum Gegenstand haben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 469/1992 bewilligungspflichtig.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Schüssel

810. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Bereichsleitungen der Wasserstraßendirektion

Auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“, BGBl. Nr. 11/1992, wird verordnet:

§ 1. Als Bereichsleitungen der Wasserstraßendirektion werden die Wasserstraßenverwaltungen West mit dem Sitz in Aschach, Mitte mit dem Sitz in Krems und Ost mit dem Sitz in Bad Deutsch-Altenburg eingerichtet.

§ 2. Der örtliche Wirkungsbereich der Wasserstraßenverwaltungen umfaßt

1. für die Wasserstraßenverwaltung West die Wasserstraße Donau von der Staatsgrenze zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland bis zur stromabwärtigen Grenze des engeren Kraftwerksbereiches des Kraftwerkes Wallsee-Mitterkirchen bei Strom-km 2 093,65, die Traun von Fluß-km 1,80 bis zur Mündung in die Donau und die Enns von Fluß-km 2,70 bis zur Mündung in die Donau,
2. für die Wasserstraßenverwaltung Mitte die Wasserstraße Donau von der stromabwärtigen Grenze des engeren Kraftwerksbereiches des Kraftwerkes Wallsee-Mitterkirchen bei Strom-km 2 093,65 bis zur stromabwärtigen Grenze des engeren Kraftwerksbereiches des Kraftwerkes Greifenstein bei Strom-km 1 948,35,
3. für die Wasserstraßenverwaltung Ost die Wasserstraße Donau von der stromabwärtigen Grenze des engeren Kraftwerksbereiches des Kraftwerkes Greifenstein bei

Strom-km 1 948,35 bis zur Staatsgrenze zwischen Österreich und der CSFR, die March, die Thaya von Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und den Wiener Donaukanal, einschließlich der Arme, Seitenkanäle und Verzweigungen dieser Gewässer, soweit sie mit dem Hauptgewässer unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehen.

§ 3. Der sachliche Wirkungsbereich der Wasserstraßenverwaltungen umfaßt

1. die Wahrnehmung von Aufgaben der Wasserstraßendirektion vor Ort, insbesondere die Durchführung der Wehraufsicht, der Gewässerzustandsaufsicht, der Aufsicht bei Projekten, deren Ausführung gemäß den §§ 6 oder 9 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 11/1992, an andere Rechtsträger übertragen worden ist, die Mitwirkung an Aufgaben der Hydrographie und der Verwaltung des unbeweglichen Bundesvermögens,
2. die Beobachtung und fachliche Qualifizierung aller für die Aufgabenwahrnehmung der Wasserstraßendirektion maßgeblichen Umstände und
3. die Bereitstellung von Informationen für die Planungen und Entscheidungen der Wasserstraßendirektion.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Wirksamkeit der Kapitalerhöhung gemäß § 10 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 11/1992 in Kraft.

Schüssel

811. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auffassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 70 Packer Straße im Bereich der Gemeinden Voitsberg, Bärnbach und Rosental an der Kainach

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 70 Packer Straße von km 29,50 bis km 34,65 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und Verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 20. September 1982, BGBl. Nr. 487 (teilweise abgeändert durch die Verordnung vom 3. August 1987, BGBl. Nr. 389) bestimmten — Abschnitt „Umfahrung Voitsberg“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

812. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinde Gaschurn

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 188 Silvretta Straße von km 62,12 bis km 63,15 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen Teil des — mit Verordnung vom 16. Februar 1983, BGBl. Nr. 132, bestimmten — Abschnittes „Umfahrung Gaschurn“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.